

1. Die für die Sicherstellung des betrieblichen Brandschutzes vorgesehene **Brandschutzordnung** hat nachfolgende Bedingungen zu erfüllen.

Für ist eine **Brandschutzordnung** aufzustellen und im Geltungsbereich bekannt zu geben.

Bei den nachstehenden Verweisungen auf Normen ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Angabe auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw. beziehen sich die Verweisungen immer auf die neueste gültige Fassung der in Bezug genommenen Ausgabe.

Die Anforderungen der folgenden Vorschriften sind zu beachten:

- DIN 14 096-1 Brandschutzordnung – Allgemeines und Teil A
- DIN 14 096-2 Brandschutzordnung – Teil B
- **DIN 14 096-3 Brandschutzordnung – Teil C**
- Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung – BetrVO)

Die Brandschutzordnung muss aus folgenden Teilen bestehen:

- Teil A: Regeln für den Aushang
- Teil B: Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben
- **Teil C: Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben**

Die Brandschutzordnung ist im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr, zu erstellen. Sie ist mindestens einen Monat vor Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage zur Abstimmung vorzulegen. \*\*)

\*\* ) Gilt für alle Brandschutzordnungen gem. **BetrVO, MSchulbauR, MIndbauRL, Brandschutzgrundsätze für Dienstkräfte**. Sofern nicht zutreffend, ist der Satz zu streichen.